

Stadt **CHEMNITZ**

Datum	11.12.2006
Nr. ¹⁾ :	S/185/2006

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

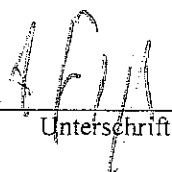
Fragesteller: Giegegack, Annekathrin, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Name, Vorname

Frage:

Gebühren für die Eintragung einer Lebenspartnerschaft

Die Gebühren für die Eheschließung betragen in Chemnitz 33,00 Euro. Nach Angaben des Sächsischen Staatsministerium des Inneren (Landtags-Drs.-Nr. 4/6171), liegen die Kosten für die Eintragung einer Lebenspartnerschaft in Chemnitz bei ca. 78,00 Euro. Diese Beträge kommen nach Angaben des Staatsministeriums durch Einzelfallberechnung auf Grundlage des SächsVwKG zu Stande. Der überwiegende Teil der sächsischen Kommunen, z. B. auch Dresden, verlangt keine höheren Gebühren für die Eintragung einer Lebenspartnerschaft.

1. Wie berechnen sich die Gebühren für die Eintragung einer Lebenspartnerschaft beim Standesamt Chemnitz?
2. Aus welchen Gründen sind diese mehr als doppelt so hoch, wie die Gebühren für die Eheschließung?
3. Wie wird aus Sicht der Stadt Chemnitz diese Ungleichbehandlung vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes rechtlich beurteilt?
4. Aus welchen Gründen orientiert sich die Stadt Chemnitz bei der Erhebung der Kosten nicht an den Regelungen der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes?
5. Wird die Stadt Chemnitz diese Praxis ändern und eine Gleichbehandlung bei der Gebührenberechnung bei Eheschließung und Eintragung einer Lebenspartnerschaft herstellen?


Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 1

Allgemeine Verwaltung, Personal, Organisation,
Informationsverarbeitung, Wahlen und Statistik,
Recht, Sicherheit und Ordnung, Gewerbe- und
Marktwesen, Einwohner- und Meldewesen,
Personenstand, Feuerwehr, Schulen, Archiv



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 1 • 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Datum 12.01.2007

Unser(e) Zeichen/Az

Durchwahl

Auskunft erteilt

Zimmer

Datum & Zeichen 11.12.2006

Ihres Schreibens s/185/2006

E-Mail

Stadträtin
Frau Annekathrin Giegengack
c/o Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Rathaus

Stadtratsanfrage Nr. s/185/2006

Sehr geehrte Frau Giegengack,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.

Die in der Antwort des SMI angegebenen Kosten von 77,90 EUR sind die Kosten eines Einzelfalles. Jede Begründung einer Lebenspartnerschaft wird nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand gemäß § 6 SächsVwKG einzeln berechnet. Es kann auch ein geringerer oder höherer Betrag entstehen.

Folgende Tätigkeiten sind bei dem angeführten Einzelfall zu berücksichtigen:

- | | |
|---|------------|
| - Informations-Vorgespräch
(welche Unterlagen erforderlich, wo beantragen) | 15 Minuten |
| - Antragsentgegennahme und Prüfung
(einschl. Beratung zur Namensführung, | 45 Minuten |
| - Vorbereitung, Niederschrift, Urkunden,
Bescheinigung | 20 Minuten |
| - Begründungstermin
(kann an allen Eheschließungsorten des Standesamtes stattfinden) | 30 Minuten |

Es entstehen in diesem Fall (Arbeitsaufwand 110 Minuten) Arbeitsplatzkosten von 77,90 EUR.

In der bisherigen Praxis hat sich inzwischen, soweit ausschließlich deutsches Recht zu berücksichtigen ist, ein Arbeitsaufwand von ca. 95 Minuten entwickelt, wofür Verwaltungskosten in Höhe von 64,92 € erhoben wurden.

zu 2.

Für die Amtshandlungen zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (SächsLPartGAG) werden Verwaltungsgebühren und Auslagen gemäß der Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) erhoben. Der mit der Begründung einer Lebenspartnerschaft verbundene Verwaltungsaufwand von Beginn bis zur Beendigung der Amtshandlung ist zu berücksichtigen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Arbeitsplatzkosten eines Standesbeamten (Vergütungsgruppe Vb) in Höhe von 41,00 EUR/pro Stunde.

Zu den Verwaltungskosten für eine Eheschließung kommen neben den Kosten für die Prüfung der Ehefähigkeit (33,00 € bzw. 55,00 € wenn ausländisches Recht zu beachten ist) weitere Positionen hinzu. Gemäß § 68 der Personenstandsverordnung (PStV) sind zu erheben:

Prüfung der Ehefähigkeit	33,00 bzw. 55,00 €
Heiratsurkunde	7,00 €
beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch	8,00 €
Aufenthaltsbescheinigung	12,20 €

Damit fallen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft Verwaltungskosten in etwa gleicher Größenordnung an wie bei einer Eheschließung.

zu 3.

Eine Ungleichbehandlung unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes dürfte nicht gegeben sein, weil annähernd gleiche Gebühren für die Amtshandlung erhoben werden.

zu 4.

In § 68 der Personenstandsverordnung (PStV) sind die Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen der Standesbeamten geregelt. Zu den Amtshandlungen bei Begründung einer Lebenspartnerschaft sind keine Regelungen getroffen. Mit der Erhebung der Verwaltungskosten gemäß SächsVwKG wird die vorher ausgeübte Praxis des vorher zuständigen Regierungspräsidiums Chemnitz fortgesetzt.

zu 5.

Nach Kenntnisgabe des Landesfachverbandes der Standesbeamten des Freistaates Sachsen wird eine einheitliche Gebührenempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren erwartet.

Mit freundlichen Grüßen



Berthold Brehm
Bürgermeister